



Bundesgesetz über die Teilrevision des Zivilgesetzbuches, des Obligationenrechts und der Zivilprozessordnung (Nachrichtenlose Vermögenswerte)

Bericht

über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Oktober 2010

1 Allgemein

Die Vernehmlassung über den Vorentwurf für ein Bundesgesetz über die Teilrevision des Zivilgesetzbuches, des Obligationenrechts und der Zivilprozessordnung (Nachrichtenlose Vermögenswerte) dauerte vom 28. August 2009 bis zum 30. November 2009. Eingeladen dazu wurden die Kantone, die politischen Parteien und 46 interessierte Organisationen.

Geantwortet haben alle Kantone, fünf politische Parteien und 22 Organisationen. Neun Stellungnahmen stammen von Organisationen, die nicht offiziell zur Vernehmlassung eingeladen worden sind¹.

Der Verband Schweizerischer Kantonalbanken und der Verband der Auslandsbanken in der Schweiz schliessen sich der Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung an. Die *economiesuisse* verweist ergänzend ebenfalls auf diese Stellungnahme sowie auf jene des Verbandes Schweizerischer Vermögensverwalter. Der Schweizerische Gewerbeverband übernimmt die Antwort der *Chambre Vaudoise des Arts et Métiers*. Diese deckt sich mit der Eingabe des *Centre Patronal*.

Auf eine Stellungnahme verzichtet haben: Die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren; der Schweizerische Bauernverband, der Schweizerische Arbeitgeberverband, der Kaufmännische Verband Schweiz, die Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter, der Schweizerische Städteverband; die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen, die Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten, die Konferenz der Schweizerischen Handelsregisterbehörden, die Treuhand-Kammer sowie der Schweizerische Verband der Friedensrichter und Vermittler.

2 Teilnehmer

Die Liste der Vernehmlassungsteilnehmer findet sich im Anhang.

3 Generelle Beurteilung des Vorentwurfs

3.1 Befürworter des eingeschlagenen Wegs

Der Vorschlag, das Problem nachrichtenloser Vermögenswerte auf privatrechtlicher Grundlage zu lösen und auf eine Spezialgesetzgebung zu verzichten, findet Zustimmung bei allen Kantonen (ausser ZH), wobei BE und BS eine Klärung des Verhältnisses der Vorlage zum Vormundschaftsrecht verlangen: Fehlt einem Vermögen die nötige Verwaltung, so hat die Vormundschaftsbehörde gemäss Artikel 393 ZGB das Erforderliche anzuordnen. Auch das neue Erwachsenenschutzrecht sieht bei Abwesenheit die Möglichkeit einer Beistandschaft vor (vgl. 390 Abs. 1 Ziff. 2 i.V.m. Art. 395 sowie Art. 442 Abs. 3 nZGB).

Die Parteien sind gespalten: SVP, CVP und GPS unterstützen den eingeschlagenen Weg. Vorbehalte melden FDP, SP und CSP an: Die FDP befürchtet aufwändige Gerichtsverfahren bei einer privatrechtlichen Lösung, für die SP sind die vorgeschlagenen gesetzlichen Grundlagen zu dürftig ausgefallen und für die CSP ist die Rege-

¹ Die Stellungnahmen der nicht offiziell begrüßten Vernehmlassungsteilnehmer bleiben in diesem Bericht unerwähnt.

lung nachrichtenloser Vermögenswerte so grundlegend, dass dafür ein Spezialgesetz zu schaffen ist.

3.2 Gegner des eingeschlagenen Wegs

Auch die Mehrheit der Organisationen steht hinter dem Konzept des Vorentwurfs. Ihm opponieren einzig *economiesuisse* und *swissbanking*. Zusammen mit ZH bejahen sie zwar einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf, halten aber eine öffentlich-rechtliche Lösung des Problems nachrichtenloser Vermögenswerte, wie sie den Vorentwürfen aus den Jahren 2000 und 2004 zu Grunde gelegen hat, für sachgerechter. Folgende Gründe werden dafür geltend gemacht:

- Ein erster Vorzug der öffentlich-rechtlichen Regelung ist ihre territoriale Geltung für alle Finanzintermediäre in der Schweiz und die bei ihnen liegenden Vermögenswerte, unabhängig von den Relativierungen durch das IPR bei Kunden mit letztem Domizil im Ausland. Diese Rechtssicherheit ist Voraussetzung jeder nachhaltigen Lösung des Problems. Bei der privatrechtlichen Regelung könnte sie nur über die Schaffung von privat- und öffentlich-rechtlichen "Doppelnormen" oder schweizerischem "Ordre public" herbeigeführt werden.
- Ein zweiter Vorzug der öffentlich-rechtlichen Regelung liegt in der konsequenteren Anknüpfung an den "Belegenheitsort" der Vermögenswerte, nämlich die Schweiz. So entfällt auch die groteske Obliegenheit der Finanzintermediäre, ihre in aller Welt domizilierten Kunden verschollen erklären zu lassen, wofür ansonsten kein Grund besteht.
- Ein dritter Vorzug wäre, dass die öffentlich-rechtliche Regelung analog nicht zu Verschollenheit und Erbgang, sondern zur Verwirkung konzipiert wäre. Melde- und Ablieferungspflicht sind, genau besehen, nicht die Folge einer als Hilfskonstruktion bemühten Verschollenheit, sondern der Nachlässigkeit oder Vergesslichkeit des Kunden. Diesem Tatbestand entspricht die Verwirkungsfolge weitaus besser, auch wenn sie für Eigentumsrechte sonst unüblich erscheint. Sie ist umso mehr zu rechtfertigen, als die betroffenen Werte nicht mehr bloss nachrichtenlos, sondern im Ergebnis herrenlos geworden sind.

Ganz von der Weiterverfolgung des Gesetzgebungsprojekts Abstand nehmen will der VSV. Nach ihm genügt die heutige Selbstregulierung. Der Vorschlag, die Verpflichtungen der Finanzintermediäre zur Suche nach den berechtigten Personen bei den Regeln zum Gläubigerverzug einzuordnen, ist zwar originell, aber dogmatisch verfehlt und absolut nicht sachgerecht.

3.3 Kritik am Inhalt der Vorlage

Viele Vernehmlassungsteilnehmer und insbesondere die Kantone, die die Vorlage im Grundsatz befürworten, lehnen die Vorschläge ab, die auf ein Erbrecht der Eidgenossenschaft zielen (Art. 446 und 550 Abs. 2 VE-ZGB sowie Übergangsbestimmungen): AG, AR, BE, BS, BL, FR, JU, SG, SH, SO, SZ, VD; FDK). Der Übergang des Eigentums an den Bund sollte allenfalls bloss bedingt sein, da ein definitiver Verlust zu stark in die Eigentumsgarantie eingreift (SVP).

Ferner bestehen Zweifel, ob die Selbstregulierung zur Erreichung des angestrebten Ziels genügt (SZ; GPS; SGB). Gefordert werden stattdessen Kriminal- oder Verwaltungsstrafen für jene Finanzintermediäre, die sich nicht ans Gesetz halten (GE).

Zumindest das Missachten der Pflicht zur Anzeige nachrichtenloser Vermögenswerte soll unter Strafe gestellt (FR, SO, CSP) bzw. die Frage nochmals genau überprüft werden (SGB).

Die SP verlangt in diesem Punkt auf jeden Fall eine öffentlich-rechtliche Lösung sowie eine zentrale Meldestelle für alle nachrichtenlosen Vermögenswerte; der Bankenombudsmann kann diese nicht ersetzen, aber möglicherweise ins Regelwerk mit einbezogen werden. Eine Durchsicht aller Amtsblätter mit Blick auf allfällige Verschollenerklärungen ist den Betroffenen nicht zuzumuten.

4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs

4.1 Zivilgesetzbuch

Artikel 38a

Die Verschollenerklärung hat eine gewisse Publizität zur Folge, die auch schädlich sein kann. Es stellen sich deshalb Fragen der Verhältnismässigkeit (GE). Nicht nur im Begleitbericht, sondern auch im Gesetz sollte erwähnt werden, dass eine Verschollenerklärung zu unterbleiben hat, wenn dies für den Betroffenen nachteilig sein könnte. Zu klären ist auch, was im Fall eines solchen Verzichts passiert (CSP).

ZH: Eine Person soll nur dann für verschollen erklärt werden, wenn sie - trotz vorgängiger Abklärungen seitens des Finanzintermediärs (Anfrage bei Personenmeldeämtern, bei Zivilstandsämtern, bei den für die Erbenermittlung zuständigen Gerichten und bei anderen Behörden) - nicht in der Schweiz gefunden werden konnte oder wenn ihr letztbekannter Wohnsitz im Ausland liegt. Ferner ist unklar, wer mit den "weiteren Berechtigten" gemeint ist. Wie steht es beispielsweise mit rechtsgeschäftlichen Erwerbem der nachrichtenlosen Vermögenswerte? Auch stellt sich die Frage, wie weit die Prüfungsbefugnis des zuständigen Gerichts hinsichtlich der behaupteten Berechtigung an solchen Vermögenswerten geht. Eine endgültige Klärung der Berechtigung an solchen Werten hat auf jeden Fall im ordentlichen Verfahren zu erfolgen. Unklar ist schliesslich, welche Folgen die vorgeschlagene partielle Erbschaft hat, die sich auf in der Schweiz liegende nachrichtlose Vermögenswerte beschränkt: Solidarische Haftung für noch nicht verjährte Schulden der für verschollen erklärten Person; Möglichkeit einer Erbausschlagung; Notwendigkeit eines Rechnungsrufs, wenn das schweizerische Gemeinwesen erbt? Es ist unüblich, die in Absatz 3 vorgesehene, möglicherweise mit beträchtlichem Aufwand verbundene Aufgabe einem Gericht zu übertragen, und von ihm zu erwarten, dass es von Amtes wegen tätig wird.

BE: Die Bestimmung ist nochmals zu überdenken. Die den Gerichten auferlegten Verpflichtungen gehen zu weit und müssen beschränkt werden. Bei normalen Erbschaften beschränkt sich die Mitwirkung des Gerichts auf die Ermittlung und die Information der Berechtigten. Die Teilung ist demgegenüber grundsätzlich Sache der Berechtigten. Die Aufgabe der Gerichte ist entsprechend dieser Regelung auf den Aufruf, die Verschollenerklärung, die Erbenermittlung, die Benachrichtigung der Betroffenen und des involvierten Finanzintermediärs zu beschränken. Sofern nötig kann im Vorfeld der Teilung die Erbschaftsverwaltung angeordnet werden. Da die Verteilung von Vermögenswerten nach Schweizer Recht den beteiligten Privatpersonen bzw. im Streitfall den Gerichten im ordentlichen Verfahren obliegt und das Erbrecht vom Grundsatz des Anspruchs der Erbinnen und Erben auf die Erbschaftsgegen-

stände *in natura* ausgeht, sollte keine Verteilung durch das Gericht im summarischen Verfahren vorgesehen werden, wie dies für die Verschollenerklärung vorgesehen ist.

swissbanking und economiesuisse: Die Verschollenerklärung wirkt *erga omnes* und damit für alle Finanzintermediäre in der Schweiz. Nun kann die für verschollen zu erklärende Person aber mehrere Bankbeziehungen unterhalten haben. Für diesen Fall ist der geeignete Einbezug aller schweizerischen Finanzintermediäre vorzusehen, so zum Beispiel durch gerichtliche Aufforderung oder Mitwirkung der Verbände. Den betroffenen Finanzintermediären ist eine Pflicht zur Meldung an das Gericht aufzuerlegen, die dem Bankkunden- bzw. Berufsgeheimnis vorgeht. Denn die auf Anzeige eines Finanzintermediärs durchgeführte Verschollenerklärung muss alle weiteren Finanzintermediäre mit Vermögenswerten der gleichen Person ihrerseits ablieferungspflichtig machen. Umgekehrt muss die Ermittlung einer weiteren Bankbeziehung mit noch bestehendem Kundenkontakt bei den übrigen Finanzintermediären zum Ende der Nachrichtenlosigkeit führen. Vorgeschlagen wird: "Das Gericht teilt die öffentliche Aufforderung, Nachrichten über die abwesende Person zu geben, in geeigneter Weise allen Finanzintermediären gemäss Artikel 96a Absatz 1 des Obligationenrechts mit, die dem Gericht alle Vermögenswerte der betroffenen Person zu melden haben. Das Gericht kann zusätzlich die Erben und weitere Berechtigten verpflichten, sich ebenfalls binnen der angesetzten Frist zu melden.⁴ Mit der Verteilung durch das Gericht erlöschen die Ansprüche aller an den nachrichtlosen Vermögenswerten Berechtigten gegenüber dem Finanzintermediär endgültig.⁵ Die Kosten des Verfahrens sind aus den nachrichtlosen Vermögenswerten zu begleichen.⁶ Der Richter kann auf die Durchführung eines Liquidationsverfahrens verzichten und gegebenenfalls sogleich zur Verteilung der betreffenden Vermögenswerte schreiten, wenn: a. der Finanzintermediär glaubhaft macht, dass der Anspruch des Kunden (Vertragspartners) verjährt oder verwirkt ist; b. mit dem Kunden (Vertragspartner) schriftlich vereinbart wurde, dass bei Nachrichtenlosigkeit anderweitig über den Vermögenswert verfügt wird; c. die nachrichtlosen Vermögenswerte des Kunden (Vertragspartners) voraussichtlich während des Verfahrens untergingen; d. die Kosten der Verschollenerklärung bzw. Aufhebung [einer juristischen Person] voraussichtlich die nachrichtlosen Vermögenswerte des Kunden (Vertragspartners) beim entsprechenden Finanzintermediär übersteigen oder e. die nachrichtlosen Vermögenswerte des Kunden (Vertragspartner) beim entsprechenden Finanzintermediär weniger als CHF 5'000.-- betragen."

Ähnlich der Vorschlag der FDP: "⁴Die Kosten des Verfahrens sind aus den nachrichtlosen Vermögenswerten zu begleichen.⁵ Der Richter kann gegebenenfalls sogleich zur Verteilung der betreffenden Vermögenswerte schreiten, wenn: a. die Kosten der Verschollenerklärung voraussichtlich die nachrichtlosen Vermögenswerte des Kunden beim entsprechenden Finanzintermediär übersteigen; b. die nachrichtlosen Vermögenswerte des Kunden beim entsprechenden Finanzintermediär weniger als 5000 Franken betragen."

Einen Mindestbetrag für die Durchführung des Verschollenerklärungsverfahrens verlangen auch LU, SH und ZH.

Die Bestimmung macht eine Anpassung von Artikel 249 Buchstabe a Ziffer 2 ZPO nötig (ZG): "2. Verschollenerklärung (Art. 35-38a ZGB)."

Siehe auch Ziffer 5 (Anwendbares Recht und Terminologie).

Artikel 466

Das geltende (Erb-)Recht des Kantons (und der Gemeinden) hat sich bewährt; die Eidgenossenschaft soll nicht von nachrichtenlosen Vermögenswerten profitieren (AG, AR, BE, BS, BL, JU, SG, SO, SZ).

Die Aufteilung auf die Kantone soll nach den Regeln der Übergangsbestimmungen erfolgen (SH). Die FDK schlägt vor: "2In den anderen Fällen fällt die Erbschaft an den Bund. Der Erlös wird unter den Kantonen nach den gleichen Vorschriften wie die Verteilung ihres Anteils am Reingewinn der Schweizerischen Nationalbank aufgeteilt."

ZH: Nachrichtenlose Vermögenswerte sollen an den Kanton fallen, in denen die fraglichen Finanzintermediäre Sitz oder Wohnsitz haben. Sie sind es, die die Belastung des Verfahrens tragen. Im Übrigen wird an die Lösung in den Vorentwürfen 2000 und 2004 erinnert.

Die Bestimmung ist dahingehend zu ergänzen, dass die Kosten für die Nachforschungen vom erbenden Gemeinwesen zu tragen sind (VSV).

Im französischen Text entspricht der Randtitel "canton et commune" nicht mehr dem Inhalt (JU).

Siehe auch Bemerkungen zu Ziffer 4 (Internationale Verhältnisse).

Artikel 550 Absatz 2

Am geltenden Recht ist festzuhalten (AG, AR, BE, BS, BL, SG, SZ, VD); es fehlt an einer Begründung für die vorgeschlagene Rechtsänderung (FDK).

Im Französischen ist fälschlicherweise von "commune" anstatt von "collectivité publique" die Rede (JU, VD).

VSV: Zu regeln ist, wer die Kosten trägt: "3Die während der Suche und der Verschollenerklärung angefallenen Kosten zur Ermittlung der berechtigten Personen sind vom erbenden Gemeinwesen zu tragen."

Siehe auch Bemerkungen zu Artikel 466.

4.2 Obligationenrecht*Artikel 96a*

Absatz 1: Es fehlt eine gesetzliche Regelung für Wertschriften (CVP) und den Schrankfachmietvertrag (LU). Nötig ist eine Regelung, die auch für den gewöhnlichen Hinterlegungsvertrag gilt (SGV/CP) und für Personen, die Vermögenswerte im Auftrag der Vormundschaftsbehörde verwalten (BS).

Der Begriff des Gläubigers ist zu eng. Die Bestimmung muss auch für Erben gelten (GPS; SGB). Da die Nachrichtenlosigkeit auch Wertschriften in einem Depot oder Gegenstände in einem Safe betreffen kann, ist der Begriff des Gläubigers durch jenen des Kunden oder Vertragspartners zu ersetzen (swissbanking).

SVV: Nicht mit dem Gläubiger, sondern mit der anspruchsberechtigten Person ist der Kontakt aufrecht zu erhalten. Dies ist bei Lebensversicherungen in der Regel die begünstigte Person. Fehlt eine Begünstigung, so sind der Versicherungsnehmer (Erbensfall) bzw. seine Erben (Todesfall) anspruchsberechtigt: "Gläubiger aus einem Versicherungsvertrag ist der Versicherungsnehmer. Als nachrichtenlos gilt ein An-

spruch, wenn nach dessen Fälligkeit der Kontakt zur anspruchsberechtigten Person abbricht."

Die Bestimmung passt nicht ins OR (ZH). Der letzte Halbsatz von Absatz 1 ("und damit ein trotzdem abgebrochener Kontakt wieder hergestellt wird") ist überflüssig und zu streichen; die vorgesehene Suchpflicht soll dafür das Prinzip der Verhältnismässigkeit beachten (swissbanking).

VSV: Die Bestimmung stipuliert nichts anderes als das, was die heutige Selbstregulierung bereits vorgekehrt hat; Sonderzivilrecht für aufsichtsrechtlich definierte Personenkreise ist grundsätzlich abzulehnen. Eine brauchbare Formulierung könnte lauten: "Wer berufsmässig fremdes Vermögen auf Dauer aufbewahrt oder in der Schweiz verwaltet, muss Vorkehren treffen, damit der Kontakt zum Gläubiger nicht abbricht und damit ein trotzdem abgebrochener Kontakt wieder hergestellt wird. Art und Umfang der zu treffenden Vorkehren richten sich nach den branchenüblichen Standards."

Im Gesetz ist zu regeln, wer für die Suchkosten aufkommt (BL).

Absatz 2: Es ist klarzustellen, dass die Bestimmung nur für Vermögenswerte gilt, welche in der Schweiz aufbewahrt werden (VSV).

GR: Eine Anzeigepflicht nach 30 Jahren bedeutet, dass die meisten Forderungen bereits verjährt sind. Diese Frist weckt Bedenken, weil die Aufbewahrungsfrist sonst bloss zehn Jahre beträgt (vgl. auch die Aufbewahrungsfrist im Rahmen der kaufmännischen Buchführung).

ZH: Die Anzeigepflicht muss auch Angaben über die Art und die Höhe der nachrichtenlosen Vermögenswerte, sämtliche bekannten Daten zur oder zum Berechtigten, zu deren Vertreterinnen und Vertretern und zu deren Angehörigen sowie Angaben über die bereits getroffenen Vorkehren zur Ermittlung der Berechtigten erfassen.

swissbanking: Wird an der gesetzlichen Suchpflicht festgehalten, sind die Suchmassnahmen zeitlich wie folgt einzugrenzen: (a) Während zehn Jahren, gerechnet ab dem letzten durch den Finanzintermediär festgehaltenen Kontakt zum Kunden oder seinem Vertreter, gelten die betreffenden Vermögenswerte als "kontaktlos" und anschliessend als "nachrichtenlos". Eine Pflicht, zumutbare Vorkehrungen zur Wiederherstellung des Kontaktes zu treffen, sollte sich auf die Zeitspanne der Kontaktlosigkeit beschränken und bei geringfügigen Beträgen ausgeschlossen werden (*de minimis*-Regel, siehe auch den Vorschlag zu Artikel 38a Absatz 6 ZGB). (b) Nach weiteren 20 Jahren, also 30 Jahre seit dem letzten festgehaltenen Kontakt, ist ein Verschollenerklärungs- bzw. Aufhebungsverfahren auszulösen. Zusammen entspräche das den vorgeschlagenen 30 Jahren, wobei Absatz 2 folgendermassen zu präzisieren wäre (mit einer Jahresfrist zur Erstattung der Anzeige, damit Spielraum für einfache Lösungen wie z.B. jährliche Sammelmeldungen bleibt). Vorgeschlagen wird folgender Text: "Sie müssen es dem für die Verschollenerklärung bzw. Aufhebung [einer juristischen Person] zuständigen Gericht binnen Jahresfrist anzeigen, wenn seit dem letzten durch den Finanzintermediär festgehaltenen Kontakt mit dem Kunden (Vertragspartner) oder seinem Vertreter 30 Jahre vergangen sind [...]" Insbesondere mit Blick auf das Bankkundengeheimnis erscheint die Formulierung, wonach die Meldung "alle verfügbaren Informationen umfassen [muss], die für die Suche nach den Berechtigten von Bedeutung sind", als zu unbestimmt und weitgehend. Vorgeschlagen wird deshalb folgende Neuformulierung von Absatz 2 Satz 2: "[...] Die Anzeige muss alle verfügbaren Informationen enthalten, die für die Suche nach den Berechtigten von Bedeutung und für die Verschollenerklärung bzw. Aufhebung [einer

juristischen Person] erforderlich sind." Im Sinn der Gewährleistung von Rechtssicherheit wären die fristauslösenden Begriffe durch die Schaffung von Legaldefinitionen zu umschreiben.

Absatz 3: Auch wenn die vorgeschlagene Möglichkeit einer vertraglichen Vereinbarung grundsätzlich zu begrüßen ist, besteht das Problem der Abgrenzung einer solchen Vereinbarung zu einer Verfügung von Todes wegen; entsprechend bleibt der Finanzintermediär dem Risiko einer Doppelzahlung ausgesetzt (VSV). Der Vorschlag, auf das Einhalten der Formvorschriften für Verfügungen von Todes wegen zu verzichten, ist weder begründet noch überzeugt er (CSP). Die Bestimmung ist ersatzlos zu streichen (GR) bzw. neu wie folgt zu formulieren (GPS, SGB): "Keine Anzeige ist nötig, wenn der Finanzintermediär in Treu und Glauben der Meinung ist, dass der Anspruch des Gläubigers verjährt oder verwirkt ist."

Eine anderweitige Verfügung soll nicht genügen, wenn sie sich im "Kleingedruckten" findet (BS). Es ist festzuschreiben, dass die Vereinbarung, dass über den Vermögenswert anderweitig verfügt wird, explizit und individuell getroffen werden muss, mithin entsprechende AGB-Klauseln ungültig sind (SP).

Siehe auch Bemerkungen zu Artikel 38a VE-ZGB.

Siehe auch Bemerkungen zu Artikel 96b Absatz 2 VE-OR.

Siehe auch Bemerkungen zu Ziffer 4 (Juristische Person).

Artikel 96b

Absatz 1: Da es sich bei der Anzeige an den Richter bei Eintritt der Nachrichtenlosigkeit um eine sich unmittelbar aus dem Gesetz ergebende, zwingende Pflicht der Banken handelt, erübrigt es sich, diese entsprechende Verpflichtung durch den Gläubiger bestätigen zu lassen; die Bestimmung kann deshalb ersatzlos gestrichen werden (GR).

Offen ist, ob es dieser Bestätigung auch im Fall von Artikel 96a Absatz 3 VE-OR bedarf (BS). Es ist unklar, welche Rechtsfolgen es hat, wenn die hier verlangte Bestätigung nicht vorliegt (JU).

Die vorgeschlagene Formvorschrift ist weder dem Erklärungsinhalt angemessen noch für den Finanzdienstleistungsverkehr geeignet; eine angemessene Information der Gläubiger genügt (VSV).

swissbanking: Aus Gründen der Praxistauglichkeit ist Absatz 1 flexibler zu fassen. Es wäre unverhältnismässig und nicht zielführend, oft auch praktisch kaum durchführbar, wenn die Bank vom Kunden eine schriftliche Bestätigung verlangen müsste, dass er von ihrer Anzeigepflicht im Fall der Nachrichtenlosigkeit Kenntnis genommen hat. Das wäre v.a. bei schon bestehenden, gut eingeführten Kundenbeziehungen problematisch. Deshalb müsste die einmalige Aufklärung am Beginn der Kundenbeziehung genügen. Folgende Formulierung wird vorgeschlagen: "Der Finanzintermediär muss dem Kunden (Vertragspartner) zu Beginn der Geschäftsbeziehung in geeigneter Form mitteilen, dass eine gesetzliche Anzeigepflicht nachrichtenloser Vermögenswerte besteht."

Absatz 2: Bei Streichung von Absatz 1 ist in Absatz 2 auch "Aufbewahrung der Erklärung" zu streichen. Fällt Absatz 2 Ziffer 2 weg, erübrigt sich der 2. Teil von Artikel 96a Absatz 3 VE-OR. Dies ist auch deshalb sachgerecht, weil die Bank das Verhältnis

ihrer Kunden/Gläubiger zu Dritten/Begünstigten nicht kennt. Eine entsprechende Dokumentationspflicht ist deshalb nicht umsetzbar (GR).

Die besonderen Bestimmungen über die Aufbewahrung von Geschäftsbüchern sollte auch dann nur für Finanzintermediäre gelten, wenn man sich dafür entscheidet, den Geltungsbereich der übrigen Vorschläge auf weitere Aufbewahrer auszudehnen (SGV/CP).

Die Bestimmung ist mit Blick auf Artikel 957 OR redundant; sollte sie bestehen bleiben, drängt sich ein Verweis aufs Geldwäschereigesetz auf (VSV). Es besteht keine Notwendigkeit, den Finanzintermediären die Art und Weise der Aufbewahrung vorzuschreiben; "und zentralisierte" ist zu streichen (SVV; Post).

swissbanking: Im Interesse der Rechtssicherheit und Verhältnismässigkeit ist die Bestimmung mit der handelsrechtlichen Aufbewahrungspflicht in Übereinstimmung zu bringen: "2Der Finanzintermediär stellt die dauerhafte und zentralisierte Aufbewahrung namentlich der folgenden Unterlagen im Rahmen von Artikel 957 und 962 sicher: 1. der Verträge und Vollmachten in ihrer aktuell geltenden Fassung, 2. der Dokumente zur Identifikation des Kunden (Vertragspartners) und der begünstigten Person, 3. der Vermögensaufstellungen und Vermögensauszüge ab der letzten vom Finanzintermediär festgehaltenen Nachricht des Kunden (Vertragspartners), beziehungsweise der Belege für die Überweisung auf ein Sammelkonto." Schliesslich ist die Frage der langfristigen Aktenaufbewahrung zu klären (analog zu Art. 962 OR): "3Nach erfolgter Ablieferung der Vermögenswerte an die Erben, die Berechtigten oder das Gemeinwesen aufgrund der Verschollenerklärung einer natürlichen oder Aufhebung einer juristischen Person (Art. 38a bzw. 57 Abs. 3 ZGB) sind die in Absatz 2 genannten Unterlagen für weitere zehn Jahre aufzubewahren."

SVV: Mit dem Eintritt der Verjährung entfällt die Durchsetzbarkeit der Ansprüche des Gläubigers. Es besteht deshalb in diesem Fall kein Grund mehr, die Finanzintermediäre zur Aktenaufbewahrung zu verpflichten. Die Bestimmung soll zur Klärung dieser Zusammenhänge folgendermassen ergänzt werden: "3Sind die Ansprüche aus einem Vertrag verjährt, so entfällt die Pflicht zur Aufbewahrung von Unterlagen."

Artikel 96c

Es ist nicht einsichtig, weshalb die juristischen Personen nicht grundsätzlich vom Geltungsbereich der neuen Bestimmungen zum Gläubigerverzug ausgenommen werden (VSV).

Übergangsbestimmungen

Die vorgeschlagenen Erleichterungen schockieren; sie stehen im Widerspruch zu Artikel 550 Absatz 3 VE-ZGB; der vorgeschlagene Rechtsverlust ist höchstens nach Ablauf einer zusätzlichen Frist vertretbar (JU). Die vorgeschlagene Frist von 30 Jahren überzeugt nicht: Es ist eine Lösung zu erarbeiten, damit alle nachrichtenlosen Vermögenswerte (zwischen 1945 und dem Inkrafttreten der Neuregelung) ihrem Gläubiger oder deren Erben übergeben werden können. Diese Vermögenswerte sind aufzulisten (GPS).

SVP: Bei der Publikation ist auf das Geheimhaltungsinteresse der berechtigten Kunden so weit wie möglich Rücksicht zu nehmen. Es sind deshalb Präzisierungen nötig.

Auf Angaben eines Geldbetrages - neben Namen und Geburtsjahr des berechtigten Kunden - ist zu verzichten.

swissbanking: Im Hinblick auf die nötige Publikation wären Absatz 1 und 4 wie folgt zu präzisieren: "¹Liegt der letzte vom Finanzintermediär festgehaltene Kundenkontakt bei Inkrafttreten von Artikel 96a mehr als 30 Jahre zurück oder ist die Geschäftsbeziehung in diesem Zeitpunkt mindestens 30 Jahre alt und kein Kundenkontakt festgehalten, so entfällt die Pflicht zur Suche nach den Berechtigten und zur Anzeige an das für die Verschollenerklärung bzw. Aufhebung [einer juristischen Person] zuständige Gericht. Stattdessen liquidiert der Finanzintermediär oder, in seinem Auftrag und mit Zustimmung des Bundesrates, eine dazu geeignete Einrichtung nach öffentlicher Bekanntmachung den nachrichtenlosen Vermögenswert und liefert den Erlös dem Bund ab. Die öffentliche Bekanntmachung enthält, soweit verfügbar, Namen, Vornamen und Geburtsjahr der berechtigten Kunden (Vertragspartner); sie kann unterbleiben, wenn ein Vermögenswert oder der betroffene Kunde (Vertragspartner) als nachrichtenlos schon einmal Gegenstand einer Bekanntmachung war. Liquidation und Ablieferung des Erlöses sind spätestens fünf Jahre nach der Bekanntmachung abzuschliessen; bei Vermögenswerten, die Gegenstand einer früheren Bekanntmachung waren, sind die fünf Jahre ab Inkrafttreten dieser Bestimmung zu rechnen. [...]

⁴Mit der Ablieferung des Erlöses erlöschen die Ansprüche aller Rechtsinhaber auf die liquidierten Vermögenswerte und alle sich darauf beziehenden Pflichten des Finanzintermediärs endgültig.“ Ausserdem wäre Absatz 1 so zu ergänzen, dass nicht oder schwer liquidierbare Werte z.B. einer vom Staat bezeichneten Stelle abgeliefert oder vernichtet werden können (z.B. Fotos und persönliche Korrespondenzen, die z.B. in Schrankfächern aufbewahrt wurden).

SVV: Der Finanzintermediär soll in Bezug auf altrechtliche Fälle nicht schlechter gestellt werden als dies das Gesetz für neurechtliche Fälle vorsieht. Deshalb wird vorgeschlagen: "Die Pflicht zur Suche nach Berechtigten und zur Anzeige an das für die Verschollenerklärung zuständige Gericht entfällt, wenn bei Inkrafttreten von Artikel 96a: a. der letzte Kundenkontakt mehr als 30 Jahre zurückliegt. Der Finanzintermediär liquidiert in diesem Fall nach öffentlicher Bekanntmachung den nachrichtenlosen Vermögenswert und liefert den Erlös dem Bund ab. b. der Finanzintermediär nach Treu und Glauben davon ausgehen darf, dass der Anspruch des Gläubigers verjährt oder verwirkt ist."

Post: Es ist nicht realistisch, alle Kunden gemäss Artikel 96b VE-OR zu erreichen. Deshalb ist eine Übergangsbestimmung ins Auge zu fassen, wonach Meldungen im Zusammenhang mit nachrichtenlosen Vermögenswerten das Berufsgeheimnis nicht verletzen. Alternativ dazu könnte die Übergangsbestimmung dahingehend ergänzt werden, dass das in dieser Bestimmung beschriebene Verfahren noch für 30 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes Anwendung findet.

VSV: Der Vorentwurf berücksichtigt nicht, dass es den unabhängigen Vermögensverwaltern aufgrund der in der Regel auf Verwaltungshandlungen beschränkten Vollmachten gar nicht möglich ist, die nachrichtenlosen Vermögenswerte zu liquidieren und dem Bund abzuliefern. Solange der unabhängige Vermögensverwalter als direkter Stellvertreter des Kunden noch in Kontakt mit der Bank steht, tritt aus Sicht der Bank keine Nachrichtenlosigkeit ein.

Der Erlös hat vollumfänglich an die Kantone zu gehen (AG, AR, BS, BL, SH). Vorgeschlagen wird, Absatz 3 folgendermassen zu formulieren (FDK): "Der Erlös fällt vollumfänglich an die Kantone. Der Anteil wird auf die Kantone nach den gleichen Vor-

schriften wie die Verteilung ihres Anteils am Reingewinn der Schweizerischen Nationalbank aufgeteilt."

Es besteht kein Grund, nachrichtenlose Vermögenswerte übergangsrechtlich anders als nach der Regel von Artikel 466 VE-ZGB zu verteilen (VD). Auch formal vermag die Bestimmung nicht zu überzeugen; zwischen Absatz 1 und Absatz 3 besteht ein Widerspruch (TI).

Der Erlös sollte an den Kanton gehen, in dem der Finanzintermediär seinen Sitz hat (ZH).

4.3 Zivilprozessordnung

Artikel 21

VSV: Um nicht verschiedene Gerichte befassen zu müssen, wäre es zweckdienlicher, die Aufgabe einer spezialisierten Stelle zu überlassen. Aufgrund der bestehenden, von der Finanzmarktaufsichtsbehörde anerkannten Selbstregulierung besteht bereits eine solche Stelle.

ZH und swissbanking: Die Bestimmung kollidiert mit Artikel 41 Absatz 1 IPRG, wonach die schweizerischen Gerichte oder Behörden am letzten bekannten Wohnsitz der verschwundenen Person zuständig sind. Die Notwendigkeit einer Sonderzuständigkeit besteht nicht. Für Personen mit letzbekanntem Wohnsitz im Ausland sollte dagegen die Zuständigkeit am Wohnsitz bzw. Sitz des Finanzintermediärs in der Schweiz entsprechend Artikel 21 Absatz 2 VE-ZPO präzisiert und ins IPRG verschoben werden. Allenfalls könnte auch Artikel 41 Absatz 2 IPRG präzisiert und eine schweizerische Zuständigkeit bei einem schützenswerten Interesse, insbesondere bei in der Schweiz gelegenen nachrichtenlosen Vermögenswerten, ausdrücklich vorgesehen werden. Bei der Anwendbarkeit von schweizerischem Recht auf die Verschollenerklärung (Art. 41 Abs. 3 IPRG) besteht kein Anpassungsbedarf. Vorgeschlagen wird folgende Formulierung: "Art. 21 Todes- und Verschollenerklärung bzw. Aufhebung [einer juristischen Person] [...] ²Für das Verfahren zur Verschollenerklärung (Art. 38a ZGB) oder Aufhebung [einer juristischen Person] (Art. 57 ZGB) aufgrund nachrichtenloser Vermögenswerte ist das Gericht am Sitz oder Wohnsitz des Finanzintermediärs zuständig."

Siehe auch Bemerkungen zu Ziffer 4 (Juristische Person und internationale Verhältnisse).

4 Weitere Vorschläge

Juristische Person

Verschollen erklärt werden können nur natürliche Personen. Geklärt werden muss, was mit nachrichtenlosen Vermögen passiert, die einer juristischen Person und Personengesellschaften gehören (BS, BL, LU, SO, VD, CSP; FDK; SGV/CP). Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf ausländische juristische Personen zu richten (VSV).

FDP, swissbanking und economiesuisse schlagen vor, die Auflösungsgründe für juristische Personen in Artikel 57 ZGB zu ergänzen: "⁴Wird eine juristische Person aufgrund nachrichtenloser Vermögenswerte bei einem Finanzintermediär im Sinne von Artikel 96a des Obligationenrechts aufgehoben, hat der zuständige Richter einen

Liquidator einzusetzen und das gesetzliche Liquidationsverfahren von Amtes wegen einzuleiten. Nach abgeschlossener Liquidation treffen den abliefernden Finanzintermediär keine Verpflichtungen im Zusammenhang mit den abgelieferten Vermögenswerten mehr. Eine Verordnung regelt für diesen Fall das Verfahren der Aufhebung [einer juristischen Person] und die Abweichungen vom gesetzlichen Liquidationsverfahren, wobei die Kosten aus den abzuliefernden Vermögenswerten zu begleichen sind. Sind keine für den Liquidationsfall Begünstigten mehr vorhanden, fällt das Vermögen an das Gemeinwesen im Sinne von Absatz 1. ⁵Werden nachrichtenlose Vermögenswerte einer juristischen Person, die bereits liquidiert wurde, bei einem Finanzintermediär nachträglich festgestellt, werden diese unter sinngemässer Anwendung von Absatz 4 ebenfalls liquidiert."

Findet die Liquidation im Fall einer Aktiengesellschaft gemäss Art. 736 ff. OR statt, kann die Verordnung nötigenfalls Abweichungen vorsehen.

Internationale Verhältnisse

ZH und foreign banks: Die Art und Weise, wie der Vorentwurf das Problem nachrichtenloser Vermögen angeht, befriedigt aus der Warte des internationalen Privatrechts nicht. Eine Lösung ist nur dann gangbar, wenn die entsprechenden rechtlichen Grundlagen in die internationale Harmonie erbrechtlicher Entscheidungen eingebettet wird. Ein helvetischer Sonderzug ist hier weder sinnvoll noch tauglich. Artikel 38a Absatz 3 VE-ZGB führt für die Gerichte zu einem grotesken Aufwand, wenn nachrichtenlose Vermögenswerte einen Auslandsbezug aufweisen und von den Gerichten erwartet wird, dass sie Abklärungen bezüglich des anwendbaren ausländischen Rechts, wenn möglich noch in einer früheren Fassung, vornehmen. Die einzig praktikable Lösung besteht darin, dass die Gerichte, die über die Verschollenerklärung zu befinden haben, das zum Zeitpunkt der Verschollenerklärung geltende schweizerische Erbrecht anwenden. Nur mit einer solchen Ergänzung des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht (Art. 91 Abs. 3 IPRG [neu]) lässt sich auch verhindern, dass in einer Vielzahl von Fällen schliesslich nicht die öffentliche Hand der Schweiz, sondern ein ausländisches Gemeinwesen, bei dem es sich möglicherweise sogar um einen Unrechtsstaat handelt, in den Genuss nachrichtenloser Vermögenswerte gelangt. Artikel 466 und 550 Absatz 2 VE-ZGB bieten dafür keine Gewähr. Sollte daran festgehalten werden, dass das für die Verschollenerklärung zuständige Gericht auch die Erbinnen und Erben zu ermitteln hat, wäre zusätzlich eine Sonderzuständigkeit im IPRG (Art. 87a oder 88a) zu schaffen.

Vorgeschlagen wird folgende Ergänzungen des IPRG (swissbanking und economie-suisse): "Art. 41 Verschollenerklärung, Zuständigkeit und anwendbares Recht [...] oder nachrichtenlose Vermögenswerte im Sinne von Artikel 38a des Zivilgesetzbuches zum Verfahren Anlass geben. [...] Art. 153 Schutzmassnahmen und Abwicklung nachrichtenloser Vermögenswerte [...] Dasselbe gilt, wenn nachrichtenlose Vermögenswerte im Sinne von Artikel 57 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches zum Verfahren Anlass geben."

Prudentielle Aufsicht

Die prudentielle Aufsicht ist auf alle Finanzintermediäre auszudehnen, die dem Geldwäschereigesetz unterstehen. Nur so ist sichergestellt, dass die Selbstregulierung die gewünschte Wirkung erzielt (GE).

Empfehlungen Ombudsstelle der Banken

Es muss sichergestellt werden, dass sich die Bank an die Empfehlung der Ombudsstelle hält, mit dem Kunden in Kontakt zu treten (SP).

Abgewiesene Asylbewerber

Zu regeln ist, was mit der so genannten Sonderabgabe geschieht, d.h. den (häufig zu hohen) Abgaben, die man Asylbewerbern abgenommen hat und die sie nach ihrer Rückkehr in die Heimat nicht zurückerhalten haben. Das geltende Recht wird der Realität nicht gerecht (GPS; SGB).

Terminologie

Statt von "avoirs en déshérence" ist von "avoirs non réclamés" zu sprechen (GE).

Verzeichnis der Eingaben
Liste des organismes ayant répondu
Elenco dei partecipanti

Kantone:

Cantons:

Cantoni:

- AG** Aargau / Argovie / Argovia
AI Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
AR Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext./ Appenzello Esterno
BE Bern / Berne / Berna
BL Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE Genf / Genève / Ginevra
GL Glarus / Glaris / Glarona
GR Graubünden / Grisons / Grigioni
JU Jura / Giura
LU Luzern / Lucerne / Lucerna
NE Neuenburg / Neuchâtel
NW Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO Solothurn / Soleure / Soletta
SZ Schwyz / Svitto
TG Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI Tessin / Ticino
UR Uri
VD Waadt / Vaud/
VS Wallis / Valais / Vallese
ZG Zug / Zoug / Zugo
ZH Zürich / Zurich / Zurigo

Parteien:**Partis politiques:****Partiti politici:**

- CSP** Christlich-soziale Partei (CSP)
Parti chrétien social (PCS)
Partito cristiano sociale svizzero (PCS)
- CVP** Christlichdemokratische Volkspartei (CVP)
Parti Démocrate-Chrétien (PDC)
Partito Popolare Democratico (PPD)
- FDP** FDP. Die Liberalen (FDP)
PLR. Les Libéraux-Radicaux (PLR)
PRL. I Liberali (PLR)
PLD. Ils Liberals (PLD)
- SP** Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)
Parti Socialiste Suisse (PS)
Partito Socialista Svizzero (PS)
- SVP** Schweizerische Volkspartei (SVP)
Union Démocratique du Centre (UDC)
Unione Democratica di Centro (UDC)
Partida Populara Svizra
- GPS** Grüne Partei der Schweiz
Parti écologiste suisse

Interessierte Organisationen:**Organisations intéressées:****Organizzazioni interessate:**

- economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen
Fédération des entreprises suisses
Federazione delle imprese svizzere
- SBV Schweizerischer Bauernverband (SBV)
Union suisse des paysans (USP)
Unione Svizzera dei Contadini (USC)
- SGV Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
Union suisse des arts et métiers (USAM)
Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)
- SGB Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SBG)
Union syndicale suisse (USS)
Unione sindacale svizzera (USS)
Kaufmännischer Verband Schweiz
Société suisse des employés de commerce
Società svizzera degli impiegati del commercio
- swissbanking Schweizerische Bankiervereinigung
Association suisse des banquiers
Associazione Svizzera dei Banchieri

	Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori
	Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses Unione delle città svizzere
SVR	Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter (SVR) Association suisse des magistrats de l'ordre judiciaire (ASM) Associazione svizzera dei magistrati (ASM)
	Schweizerischer Verband der Friedensrichter und Vermittler
SVV	Schweizerischer Versicherungsverband (SVV) Association Suisse d'Assurances (ASA) Associazione Svizzera d'Assicurazioni (ASA)
	Treuhand-Kammer Chambre-Fiduciaire Camera-Fiduciaria
foreign banks	Verband der Auslandsbanken in der Schweiz Association des banques étrangères en Suisse Associazione delle banche estere in Svizzera
	Verband Schweizerischer Kantonalbanken Union des Banques Cantonales Suisses Unione delle Banche Cantionali Svizzere
VSV	Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV) Association Suisse des Gérants de Fortune (ASG) Associazione Svizzera di Gestori di Patrimonio (ASG)
Post	Die Schweizer Post La Poste Suisse La Posta Svizzera
	Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen Commission fédérale de la consommation Commissione federale del consumo
	Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz Conférence des préposés aux poursuites et faillites de Suisse Conferenza degli ufficiali di esecuzioni e fallimenti della Svizzera
FDK	Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren (FDK) Conférence des directrices et directeurs cantonaux des finances (CDF)
KKJPD	Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und direktoren (KKJPD) Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police (CCDJP) Conferenza delle direttrici et dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia (CDDGP)

Konferenz der Schweizerischen Handelsregisterbehörden
 Conférence des autorités suisses du registre de commerce
 Conferenza delle autorità del registro di commercio

CP Centre patronal

Nicht offiziell begrüßte Vernehmlassungsteilnehmer

Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden
 Conférence des autorités cantonales de tutelle
 Conferenza delle autorità cantonali di tutela

Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund (SIG)
 Fédération suisse des communautés israélites

Forum Schweizer Selbstregulierungsorganisationen (FORUM-SRO)

Schweizerischer Wirtschaftsverband der Informations-, Kommunikations- und
 Organisationstechnik (SWICO)
 Association économique suisse de la bureautique, de l'informatique, de la
 télématique et de l'organisation

Schweizer Informatik Gesellschaft
 Société Suisse de l'informatique
 Società Svizzera per l'informatica

Bibliothek Information Schweiz (BIS)
 Bibliothèque information Suisse
 Biblioteca informazione Svizzera

Généalogie successorale internationale (SOGENI S.A.)

Les verts - mouvement écologiste vaudois

Université de Genève